

Beschluss über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

vom 5. September 2023

Der Regierungsrat des Kantons Luzern macht bekannt:

Die Tarife und Abzüge des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620) und der Steuerverordnung (StV; SRL Nr. 621) werden gestützt auf die §§ 61 und 21 StG auf die Steuerperiode 2024 wie folgt angepasst:

Der Mindestaufwand für Besteuerung nach Aufwand nach § 21 Absatz 3a StG wird wie folgt geändert:

a. 638 400 Franken,

Der Freibetrag nach § 31 Absatz 1k^{bis} StG wird wie folgt geändert:

k^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 056 600 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,

Der Freibetrag nach § 31 Absatz 1l StG wird wie folgt geändert:

l. der Sold der Milizfeuerwehroleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgabe der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5300 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

Der Freibetrag nach § 31 Absatz 1m StG wird wie folgt geändert:

m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken nicht überschritten wird.

Der Abzug nach § 33 Absatz 1a StG wird wie folgt geändert:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6400 Franken,

Die Abzüge nach § 40 Absatz 1g StG werden wie folgt geändert:

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 5100 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 5100 Franken beziehungsweise 2600 Franken erhöhen sich um 1500 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1k StG wird wie folgt geändert:

- k. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5500 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach § 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1l StG wird wie folgt geändert:

- l. die nachgewiesenen Kosten bis 6100 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1m StG wird wie folgt geändert:

- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 900 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Der Abzug nach § 40 Absatz 2 StG wird wie folgt geändert:

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4900 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Die Abzüge nach § 40 Absatz 3 StG werden wie folgt geändert:

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5300 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 400 Franken abgezogen.

Die Abzüge nach § 42 Absatz 1a StG werden wie folgt geändert:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 1. 7000 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 2. 7500 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 3. 13 000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

Die Abzüge nach § 42 Absatz 1b StG werden wie folgt geändert:

- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1100 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6100 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,

Der Einkommensteuertarif nach § 57 Absatz 1 StG (Alleinstehende) wird wie folgt geändert:

a. 0,00 Prozent der ersten:	Fr.	9 800.–
b. 0,50 Prozent der nächsten:	Fr.	2 400.–
c. 1,00 Prozent der nächsten:	Fr.	3 100.–
d. 2,00 Prozent der nächsten:	Fr.	1 100.–
e. 3,00 Prozent der nächsten:	Fr.	1 200.–
f. 4,00 Prozent der nächsten:	Fr.	2 900.–
g. 4,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 300.–
h. 5,00 Prozent der nächsten:	Fr.	83 700.–
i. 5,25 Prozent der nächsten:	Fr.	53 100.–
k. 5,50 Prozent der nächsten:	Fr.	26 100.–
l. 5,80 Prozent der nächsten:	Fr.	1 880 100.–

Bei Einkommen über 2 067 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Der Einkommensteuertarif nach § 57 Absatz 2 StG (Verheiratete) wird wie folgt geändert:

a. 0,00 Prozent der ersten:	Fr.	19 600.–
b. 0,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 100.–
c. 1,50 Prozent der nächsten:	Fr.	1 000.–
d. 2,50 Prozent der nächsten:	Fr.	1 100.–
e. 3,00 Prozent der nächsten:	Fr.	2 100.–
f. 3,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 200.–
g. 4,50 Prozent der nächsten:	Fr.	65 500.–
h. 5,00 Prozent der nächsten:	Fr.	38 400.–
i. 5,50 Prozent der nächsten:	Fr.	21 100.–
k. 5,80 Prozent der nächsten:	Fr.	1 248 300.–

Bei Einkommen über 1 405 400 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Die Abzüge nach § 14b Absatz 1 StV werden wie folgt geändert:

Erfüllen bei getrennter Besteuerung beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 550 Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug jedes Elternteils erhöht sich auf höchstens 3050 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung des Elternteils stehen. Eine andere Aufteilung der Drittbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Drittbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 5000 Franken, werden die Abzüge der Elternteile im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Luzern, 5. September 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Fabian Peter

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser